

Satzung

des „Vereins zur Förderung der Schule in Rositz“

§1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Schule Rositz“.
Ziel des Vereins ist die Förderung der „staatlichen Grundschule“ und der „Staatlichen Regelschule“ in Rositz.

Nach der Eintragung des Vereins erhält er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rositz, Kreis Altenburger Land.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Er soll die Verbindung zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der „Staatlichen Grundschule“ und der „Staatlichen Regelschule“ in Rositz Pflegen Und voranbringen.

Der Verein setzt sich für den Erhalt von einer Grundschule und einer Regelschule innerhalb Der Verwaltungsgemeinschaft.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Betreuung und Unterstützung der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule, so fern dies Von den Schülern gewünscht wird und dies in der Möglichkeit des Vereins liegt.
- Mitwirkungen an Schulveranstaltungen
- Pflege der Tradition der Schulen in Rositz
- Bereitstellung von Zuschüssen für Kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltungen, die direkt mit der „Staatlichen Grundschule Rositz“ und mit der „Staatlichen Regelschule Rositz“ bzw. mit deren Schüler Verbunden sind
- Unterstützung bei der außerunterrichtlichen Tätigkeit im Rahmen von Arbeits- oder Sportgemeinschaften
- Mitwirken bei Regelmäßig Staatfindenden Schulfesten der „Staatlichen Grundschule“ und der „Staatlichen Regelschule“ in Rositz
- Gewinnung von Spenden zur Ermöglichung der oben aufgeführten zwecke

§3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann werden, wer den Verein in jeder möglichen Art unterstützen will. Eintrittserklärung sind dem Vorstand schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift zu übermitteln.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die Unterschrift der Eltern erforderlich.

Die Satzung wird mit der Mitgliedschaft anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet

- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- bei natürlichen Personen durch tot
- durch Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss

Der Austritt ist bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vereinsvorstand abgegeben werden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Bezugsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann Ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interesse des Vereins nachdrücklich verletzt bzw. dem ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen Vereinsmitgliedes.

Der Ausschluss kann zu jeder Zeit des Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Ausschluss hat das damit ehemalige Mitglied des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Jahresbeiträgen für das noch laufende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für Kinder und Erwachsene sowie die Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Den Vorstandsmitglieder werden lediglich nachgewiesene Aufwendung erstattet.

Über die eingezahlten Beiträge wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung(MV)

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzendem

- dem Stellvertreter des Vorsitzendem
- dem Kassenwart
- dem Protokoll- und Schriftführer
- sowie zwei Beisitzern

Die Schulleiter der Grundschule und der Regelschule Rositz haben das Recht an den Beratungen des Vorstandes Teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der zwei Jahre im Amt, bis die Neuwahl Stattgefunden hat.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur ihre notwendigen Auslagen erstattet.

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten.

In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus §2 der Satzung ergeben
- Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Kassenführung
- Erstellung des Jahresberichtes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich (mindestens drei tage vor der Sitzung) durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen.

Eine Sitzung ist auch dann sofort einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzendem.

Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung und führt die laufende Geschäfte des Vereins. Die Kasse führt der Kassenwart.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Endgenehmigung des Rechenschaftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- Genehmigung des Finanzplans
- Auflösung des Vereins
- in Angelegenheiten, die unter die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlung beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jährlich finden mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter geleitet. Sind Vorsitzender und Stellvertreter nicht anwesend, so wird ein Versammlungsleiter gewählt.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Monate (bei schriftlicher Bekanntgabe der Themen) vorher einberufen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliedsversammlungen einberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweck wünschen. In diesen Fall beschränkt sich die Frist der Vorherigen Bekanntgabe der Mitgliederversammlung auf eine Woche.

Die Wahl des Vorstandes wird einem Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung, übertragen. Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied das verlangt.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Haben bei der Wahl mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so wird zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl haben, eine Stichwahl durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der zwei- drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Vereinsauflösung erfolgt nach Abgabe von 75% der gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung ein.

Über sämtliche Mitgliederversammlung sind Mitschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Themen in die Beratung zur Mitgliederversammlung beantragen. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist diese Ergänzung zur Tagesordnung bekannt zu geben.

§9 Auflösung des Vereins

Anträge betreffend der Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Anträge müssen von mindestens 25% der Mitglieder unterzeichnet sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden alle Restgelder der Verwaltungsgemeinschaft Rositz übergeben, unter der Vorlage, diese Beträge zweckgebunden zur Unterstützung von Kinderprojekten innerhalb der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rositz einzusetzen.

§10 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke und das Vermögen des Vereins betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Kreisgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er trägt diese auf der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§11 Namensänderung

Sollte eine der beiden Schulen aufgelöst werden, so beschließt der Verein in einer Sondersitzung einen neuen Namen, der dann dem Vereinsregister innerhalb von acht Tagen mitgeteilt wird.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Rositz, den 21.01.1997